

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 03. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Februar 2021)

zum Thema:

Erneuerbare Energien im B-Plan

und **Antwort** vom 23. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26517
vom 03. Februar 2021
über Erneuerbare Energien im B-Plan

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche der Bebauungspläne, die bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen im Verfahren sind, enthalten Festlegungen nach § 9 Abs. 1, Nr. 23 BauGB?

Antwort zu 1:

I-202a, I-205, I-218-1, II-201da, 1-40bba, 1-69, 1-106 und 7-36, 12-50a, 12-50ba, 12-50c, 12-51, 12-62a.

Frage 2:

Um welche Festlegungen handelt es sich dabei im Regelfall?

Antwort zu 2:

Bei den Bebauungsplänen I-202a, I-205, I-218-1, II-201da, 1-40bba, 1-69, 1-106 und 7-36 handelt sich in allen Fällen um die Muster-TF Nr. 5.1 gemäß Zusammenstellung der Muster-TF 2017 (Rundschreiben 3/2017): „Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeloxiden, Stickoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.“

Im Geltungsbereich der Bebauungspläne 12-50a, 12-50ba, 12-50c und 12-51 handelt es sich um eine Festsetzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Im Rahmen dieser Festsetzung ist in der Regel nur die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL zugelassen. Das entspricht dem berlinweiten Standard zur Verwendung von Brennstoffen.

Im Geltungsbereich des B-Plans 12-62a ist die Festsetzung einer Verpflichtung zur anteiligen Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie geplant.

Frage 3:

Welche der oben gefragten Bebauungspläne enthalten Festlegungen, die Zitat: „bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien“ vorschreiben?

Frage 4:

Welche der oben gefragten Bebauungspläne enthalten Festsetzungen, die eine ausschließlich auf erneuerbaren Energien basierende Wärmeversorgung für das Plangebiet vorschreiben?

Frage 5:

Welche der oben gefragten Bebauungspläne enthalten Festsetzungen, die eine ausschließlich auf erneuerbaren Energien basierende Stromversorgung für das Plangebiet vorschreiben?

Antwort zu 3-5:

Fehlanzeige.

Berlin, den 23.2.21

In Vertretung

Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen